

Version vom 10.06.2005

Qualitätsgesicherter Umgang mit Zellen und Gewebeproben

von O. Braun, H. Denk, H.P. Dinges, S. Lax, F. Offner, P. Regitnig, A. Reiner, W. Ulrich, F. Wrba und B. Zelger

Präambel

Die Untersuchung von im Rahmen therapeutischer Eingriffe dem Patienten entnommener Gewebe oder Zellen durch qualifizierte Fachärzte (Fachärzte für Pathologie) ist zur Sicherung der Diagnose als Basis einer eventuellen Therapie und damit auch zur Rechtfertigung eines Eingriffes von zentraler Bedeutung. Diese fachärztliche Analytik erlaubt Rückschlüsse auf die Indikationsstellung operativer Eingriffe, korrigiert klinische Fehlinterpretationen und beweist die Sorgfalt, mit der operative Eingriffe durchgeführt werden. Der feingeweblichen Untersuchung (Histologie, Zytologie) kommt zudem wegen ihrer erhöhten Aussagekraft und der Möglichkeit, diese durch zusätzliche moderne diagnostische Methoden (Immunhistochemie, Molekularpathologie) weiter zu steigern, besondere Bedeutung zu. Derartige Untersuchungen dienen dem Wohle der PatientInnen, sichern aber auch ärztliches Handeln ab, und sind somit integraler Bestandteil einer Qualitätssicherung in der modernen Medizin.

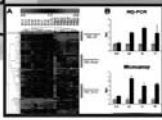
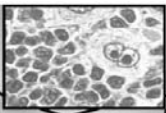
Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Pathologie für einen qualitätsgesicherten Umgang mit Zellen und Gewebeproben

Ein qualitätsgesicherter Umgang mit Zellen und Gewebe ist in Österreich nur im Bundesland Wien gesetzlich geregelt: Der Absatz 7 des § 15b (Qualitätssicherung) des Wiener Krankenanstaltengesetzes lautet: "Alle durch diagnostische und therapeutische Eingriffe gewonnenen Zellen und Gewebe müssen einer histo-zytopathologischen Untersuchung unterzogen werden". Eine ähnliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet ist ausständig, wäre jedoch wünschenswert.

Nach Präsentation einer Definition der für diese Form der Qualitätssicherung relevanten Untersuchungsmaterialien wird eine Richtlinie für den Umgang mit diesen Untersuchungsmaterialien vorgeschlagen.

Zytologisches Untersuchungsmaterial (Zellproben).

Definition: Bei Zellproben (zytologisches Untersuchungsmaterial) handelt es sich um einzelne Zellen und kleine aus dem Gewebeverband gerissene Zellverbände in Zellabstrichen von äußeren und inneren Körperoberflächen oder in auf natürlichem Wege, durch Absaugung oder durch Punktion gewonnenen Flüssigkeiten, in Abklatschpräparaten und Ausstrichen von Feinnadelpunktaten.



Umgang mit zytologischem Untersuchungsmaterial: Es obliegt der Entscheidungskompetenz des Klinikers, zu diagnostischen Zwecken gewonnenes oder asserviertes zytologisches Untersuchungsmaterial durch kompetente Fachärzte (Pathologen, andere Fachärzte mit Zusatzfacharztqualifikation für Zytodiagnostik) untersuchen zu lassen. Die Veranlassung einer zytologischen Untersuchung von nach therapeutischen Eingriffen gewonnenem zytologisch verwendbarem Untersuchungsmaterial (z. B. Punktatflüssigkeit bei cardialem Stauungserguss, Aszitesflüssigkeit etc.) liegt gleichfalls in der Verantwortlichkeit des Klinikers.

Histologisches Untersuchungsmaterial (Gewebeproben).

Definition: Bei Gewebeproben (histologisches Untersuchungsmaterial) handelt es sich um in einer intakten Matrixstruktur integrierte Zellen (Gewebe) unterschiedlicher Abstammung und Funktion. Gewebeproben variieren in der Größe von oft sehr kleinen Partikeln (z. B. Biopsate im Rahmen von Endoskopien) bis zu großen Operationspräparaten, die oft mehrere Organe oder Organsysteme enthalten.

Umgang mit Gewebeproben: In den allermeisten Fällen von Gewebeentnahmen (Operationspräparaten) erfolgt eine histopathologische Begutachtung zu diagnostischen Zwecken und ist damit eine Standarduntersuchung. Alle Gewebeproben im Sinne der vorangestellten Definition sind der zuständigen Pathologie zu übermitteln. Es obliegt der Kompetenz des(r) zuständigen Facharztes(ärztin) für Pathologie auf Basis fachbezogener Qualitätsstandards (Standardvorgaben der österreichischen Gesellschaft für Pathologie) sowie nationaler Gesetze, Richtlinien und Direktiven der Europäischen Union zu entscheiden, ob im Einzelfall eine histopathologische Untersuchung unterbleiben kann.

In folgenden Fällen kann nach erfolgter Dokumentation und fehlender klinischer Indikation seitens der jeweiligen klinischen Abteilung auf eine Übermittlung an die zuständige Pathologie Abstand genommen werden: Zähne, Finger- und Zehennägel, Haare.

Für den Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Pathologie und die Fachgruppe Pathologie in der Österreichisch Ärztekammer:

Dinges (Präsident der ÖGP) e.h.

Braun (Bundes-FG-Obmann) e.h.

Regitnig (Sekretär der ÖGP) e.h.